

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Unternehmen der Spitz Gruppe

Vereinbart zwischen

Firmenname, Adresse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

- nachfolgend **Bitte Firmennamen eintragen und im Dokument ersetzen** genannt -
und- nachfolgend **Lieferant** genannt –**1. Geltung dieser AGB**

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für sämtliche für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Spitz, und dem Lieferanten. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie vertragsrechtlicher Normen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten Spitz auch dann nicht, wenn Spitz diesen nicht gesondert widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als Spitz ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Kontrakt, (ii) Bestellung samt Spezifikation; (iii) diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen von SPITZ (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iv) gesetzliche Bestimmungen.

2. Lieferung und Zahlung

- a. Der Lieferant ist zur vollständigen Einhaltung der Bestellmengen und Liefertermine sowie des Logistikhandbuchs und des Supplier Code of Conduct von Spitz verpflichtet.
- b. Nach Übermittlung der Bestellung bzw. des Abrufauftrages von Spitz an den Lieferanten überprüft dieser unverzüglich, ob er die Bestellung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig und pünktlich ausführen kann. Sollte er dies nicht können, muss er binnen 24 Stunden (unterbrochen durch Sams-, Sonn und österreichische gesetzliche Feiertage) nach Erhalt der Bestellung widersprechen und Spitz einen möglichen Liefertermin vorschlagen. Wird der vorgeschlagene Liefertermin oder die vorgeschlagene Menge von Spitz akzeptiert, so gelten im Übrigen die Regelungen aus der Bestellung bzw. des Abrufs von Spitz.
- c. Im Falle eines (auch nur teilweisen) Lieferverzugs verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Gesamtsumme der Bestellung bzw. des Abrufauftrages pro angefallenem Kalendertag. Das Recht von Spitz, einen die Vertragsstrafe überschreitenden Schaden zu fordern, bleibt unberührt. Ebenso ist Spitz im Falle eines (auch nur teilweisen) Lieferverzugs ohne weitere Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten und nach freiem Ermessen ohne weitere Mitteilung Deckungskäufe durchzuführen. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat oder nicht.
- d. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto (bei verderblichen Lebensmitteln 60 Tage netto), nach mangelfreier Lieferung/Leistung und Rechnungslegung durch den Lieferanten. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Spitz aufrechnet. Spitz ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Unterbrechung der Lieferung/Leistungen zu fordern und die in der Bestellung festgelegten Termine zu verschieben. Der Lieferant hat nur dann Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Unterbrechungen insgesamt drei aufeinanderfolgenden (3) Werktagen übersteigen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist mit den vom Lieferanten nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten seiner Produktion begrenzt.
- e. Ereignisse und Umstände, die sich der Kontrolle und Einwirkung der Vertragsparteien entziehen oder deren Verhinderung nicht in der Macht der jeweiligen Vertragspartei steht, und die während der Dauer des vorliegenden Vertrags bei einem der Vertragspartner eintreten sollten, heben die Vertragspflichten solange und insoweit auf, als ihre Wirkung die Ausführung des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise verhindern. Im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und Vertragszweck fallen darunter insbesondere jedoch nicht Betriebsstörungen, Störungen bei der Rohstoffversorgung und Verkehrsstörungen. Die Vertragspartei, die sich auf das Vorliegen solcher Umstände bzw. Ereignisse, insbesondere auf höhere Gewalt, beruft, hat die andere Vertragspartei umgehend zu verständigen und die voraussichtliche Dauer sowie den Umfang der Störung mitzuteilen sowie das Vorliegen dieser Umstände und Ereignisse zumindest zu bescheinigen. In Fällen solcher Umstände und Ereignisse, insbesondere bei höherer Gewalt, die den Lieferanten daran hindern, die Lieferungen/Leistungen ordnungsgemäß bereitzustellen/zu liefern, ist der Lieferant aber verpflichtet, allenfalls auch geringere Mengen zu liefern und erforderlichenfalls auf eigenen Kosten von Dritten zur Lieferung an Spitz zu erwerben. Spitz ist bei einer Dauer der Verhinderung bzw. des Ereignisses von mehr als drei Wochen zum Rücktritt vom Kontrakt und/oder von der Bestellung bzw. vom Abrufauftrage berechtigt, ohne dass der Lieferant daraus Ansprüche gegen Spitz ableiten kann.

3. Gewährleistung, Garantiezusagen und Schadenersatz

- a. Der Lieferant garantiert die vereinbarte/bedungene Qualität und Eigenschaften seiner Lieferungen/Leistungen und die vereinbarten Preise, insbesondere die in der Bestellung/Spezifikation angeführten Eigenschaften und die Eignung für den vereinbarte/bedungene Verwendungszweck. Der Lieferant garantiert ferner, dass seine Lieferungen/Leistungen einschließlich Verpackung, Deklaration und Spezifikation den österreichischen und EU-Bestimmungen entspricht.
- b. Außerdem garantiert der Lieferant, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten. Für den Fall, dass Dritte gegenüber Spitz derartige Rechte geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet Spitz diesbezüglich freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte von Spitz ist Spitz berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Lieferungen/Leistungen dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zu retournieren und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder zurückzufordern.
- c. Im Fall einer Verletzung von Garantiezusagen ist Spitz auch berechtigt, ohne Setzung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von Spitz. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Garantien zu vertreten hat.
- d. Der Lieferant haftet Spitz verschuldensunabhängig für jeden Schaden aus und im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen/Leistungen einschließlich der Kosten von Rückholaktionen, des entgangenen Gewinns, von Abwehrkosten und des Ersatzes eines allfälligen Imageschadens. Der Imageschaden wird mit 20 % der Gesamtsumme der Bestellung bzw. des Abrufauftrages von Spitz aufgrund der mangelhaften Lieferung angenommen, sofern Spitz keinen höheren Imageschaden beweist.
- e. SPITZ steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren. Die Anwendbarkeit des §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- f. Spitz haftet dem Lieferanten für allfällige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine Haftung von Spitz für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen ist.

4. Kontrollrechte

Spitz ist berechtigt, während der Betriebszeiten an den einschlägigen Produktionsstätten des Lieferanten Kontrollen der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von Spitz beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit seiner Lieferungen/Leistungen aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an Spitz verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, ist er verpflichtet, diese Kontrollrechte von Spitz an seine Vorlieferanten/Hersteller zu überbinden.

5. Laufzeit und Kündigung von Verträgen

Spitz ist berechtigt, Verträge aufzukündigen und/oder Bestellungen bzw. Abrufaufträge, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von Spitz gefährdet werden. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Spitz an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Spitz ausgeschlossen. Spitz ist berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten an Dritte abzutreten.

7. Ansprüche Dritter und Produkthaftung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Spitz von allfälligen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung, mit einer Haftpflichtsumme in Höhe von ihm mindestens € 10 Mio. abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit Spitz aufrechtzuhalten und den Bestand des Versicherungsschutzes über Aufforderung von Spitz nachzuweisen.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

- a. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Linz an der Donau, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Spitz unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort. Sofern in der Bestellung kein Endbestimmungsort genannt ist, ist der Erfüllungsort Attnang-Puchheim, Oberösterreich.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Spitz sowie alle das Vertragsverhältnis als solches sowie den Inhalt des Vertragsverhältnisses streng geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.
- f. Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen der Schriftform, die gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

Attnang-Puchheim, 30.09.2026

.....
S. SPITZ GmbH

.....

.....
(Lieferant)